

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg

in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 13.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2003, 12.07.2004, 17.06.2008, 08.10.2009, 25.06.2013, 23.09.2020 und 14.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Struvenhütten erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 04.12.2003, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.2003, die 1. Nachtragssatzung vom 05.08.2004, in Kraft getreten am 08.08.2004, die 2. Nachtragssatzung vom 23.07.2008, in Kraft getreten am 17.06.2008, die 3. Nachtragssatzung vom 30.12.2009, in Kraft getreten am 31.12.2009, die 4. Nachtragssatzung vom 02.08.2013, in Kraft getreten am 24.06.2013, die 5. Nachtragssatzung vom 09.01.2021, in Kraft getreten am 28.01.2021, die 6. Nachtragssatzung vom 13.01.2021, in Kraft getreten am 28.01.2021.

§ 1 - Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde Struvenhütten zeigt:

Von Rot und Grün durch einen schräglinken silbernen Wellenbalken geteilt. Oben ein bedachter silberner Glasbrennofen, unten ein silbernes Buchenblatt mit Fruchtstand.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: 'Gemeinde Struvenhütten Kreis Segeberg'.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(4) Die Gemeindeflagge zeigt: Auf weißem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tintierung.

§ 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister * * *

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von € 10.000,00,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 10.000,00 nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 10.000,00 nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 25.000,00 nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins € 2.500,00 nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 25.000,00 nicht übersteigt,

* § 2 Abs. 2 Nr. 11 ist geändert und am 31.12.2009 in Kraft getreten

* § 2 Abs. 2 Nr. 9 ist geändert und am 28.01.2021 in Kraft getreten

* § 2 Abs. 2 Nr. 10 ist geändert und am 28.01.2021 in Kraft getreten

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von € 25.000,00,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. die Vergabe von Aufträgen,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. Stellungnahme zu raumbedeutsamen Plänen (z. B. F-Pläne, B-Pläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne) der Nachbargemeinden,
14. Erteilung von Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
15. Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
16. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
17. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert € 25.000,00 nicht überschreitet,
18. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von € 5.000,00,
19. die Hingabe von Darlehen durch die Gemeinde bis zu einem Wert von € 25.000,00,
20. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von € 5.000,00,
21. die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse ••

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | <u>Finanzausschuss:</u>
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. | Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Investitionsplanung, Prüfung der Jahresrechnung |
| b) | <u>Bau-, Wege- u. Umweltausschuss:</u>
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. | Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen, Wasserversorgung, Kanalisation, Umweltschutz |
| c) | <u>Ausschuss für Jugend und Kultur:</u>
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. | Aufgabengebiet:
Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Jugend-, Sport- und Vereinsförderung, Jugendhilfe, Spielplätze, Badeanstalt, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO, Kindergarten, Sozial- und Gesundheitswesen |

• § 4 Abs. 1 ist geändert und am 17.06.2008 in Kraft getreten.

• § 4 Abs. 1 ist geändert und am 24.06.2013 in Kraft getreten.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 5 - Aufgaben der ständigen Ausschüsse *

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.“

§ 6 - Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 - a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt *

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7 – Einwohnerversammlung ***

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit den Fraktionen eine Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

* § 5 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 31.12.2009 in Kraft getreten

* § 6 a ist neu eingefügt und am 28.01.2021 in Kraft getreten

* § 7 Abs. 1 ist geändert und am 28.01.2021 in Kraft getreten

* § 7 Abs. 3 ist geändert und am 28.01.2021 in Kraft getreten

* § 7 Abs. 5 ist geändert und am 28.01.2021 in Kraft getreten

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 1.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 50,00 halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leitungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von € 5.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 250,00, hält.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 10.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 1.250,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10 - Veröffentlichungen* •

(1) Satzungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde werden über die Internetseite des Amtes Kisdorf (www.amt-kisdorf.de) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen auf derselben Internetseite.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Amt Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 – Inkrafttreten (Hinweis)

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.05.1991 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 25.11.2003 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struvenhütten, den 04.12.2003

Gez. Klaus Mehrens
Bürgermeister

* § 10 Abs. 1 geändert und am 08.08.2004 in Kraft getreten

• § 10 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 28.01.2021 in Kraft getreten

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- Die 1. Nachtragssatzung ist am 05.08.2004 ausgefertigt und am 08.08.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 29.07.2004 erteilt.
- Die 2. Nachtragssatzung ist am 23.07.2008 ausgefertigt und am 17.06.2008 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.07.2008 erteilt.
- Die 3. Nachtragssatzung ist am 30.12.2009 ausgefertigt und am 31.12.2009 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 15.12.2009 erteilt.
- Die 4. Nachtragssatzung ist am 02.08.2013 ausgefertigt und am 24.06.2013 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 30.07.2013 erteilt.
- Die 5. Nachtragssatzung ist am 09.01.2021 ausgefertigt und am 28.01.2021 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.01.2021 erteilt.
- Die 6. Nachtragssatzung ist am 13.01.2021 ausgefertigt und am 28.01.2021 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 08.01.2021 erteilt.